



DER LINKER !!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humanearthling.org



Godelhausen, den 03.12.2025

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9163 (HISTORY)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .

1 => Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum' <=

1 => QUERULANZIA № 2 kommt dann am 20.01.2026 !!! <=

» A PREVIEW ~ 1ne VORSCHAU ...

» [https://humanearthling.org/book/cerlerock/Çer_Querulanzia_Autismos_01.pdf]

» [https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantenum_klage_deckblatt_02.html#final_touch]

In dem Zusammenhang verweise ich auf mein Schreiben vom 31.08.2025

: QUELLE : https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250831_existenz_klage_beschwerde.pdf

Und auch das 1ste Schreiben in dieser Angelegenheit (06.03.2024)

Und natürlich den bisherigen Schriftverkehr in dieser Angelegenheit

Diesen Rechtsanspruch, so von mir benannt als Teilhabe (pp)

Andere Sache bzw. ja eigentlich doch das Gleiche : Dieses Verfahren mit dem Aktenzeichen **S4 SO 166/25** und dieser so ja keinesfalls rechtlich statthaften Kürzung dieses so benanntem 'sozio-kulturellen Existenzminimum'. Das Verfahren – bis auf den eigentlich und als Streitpunkt alleinig wesentlichen Sachverhalt einer vollkommen unzureichenden gleichberechtigten (und sicherlich gereffertigten) Teilhabe an und im gesellschaftlichen Mit – und Gegeneinander – ist natürlich durch die Hilfestellung und Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit **erledigt**. Hierfür möchte ich mich natürlich bei Ihnen in aller Form bedanken !!! Ihrem Schreiben mit Datum vom 05.11.2025 zu Folge sind die Beklagten; also der Landkreis Kusel bzw. die Kreisverwaltung Kusel, gemeinsam vertreten durch den Herrn Justiziar Peter Simon; jetzt sogar bereit die so in der Vergangenheit entstandenen 'Wohnraumbeschaffungskosten' rückwirkend zu erstatten. Sie können sich gar nicht vorstellen wie sich das (für mich als ja unzweifelhaft so amtlich anerkannter „Mensch mit Behinderung“) positiv auf meine Psyche auswirkt bei dieser doch erheblichen Minderung des so im GG / SGB und vom BVerfG zugesicherten und dem Gesetzgeber / Verwaltung und der Justiz verbindlich zugeordnetem vollumfänglichen „Existenzminimum“. Endlich konnte ich Mietschulden bei meinem Vermieter / Nachbarn begleichen.

- Kreative Planung • ; Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
i NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Müllheimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



So etwas stört den Hausfrieden, das gütliche Zusammenleben, ganz ungemein. Und so etwas wirkt sich ganz fürchterlich auf meine Psyche aus. Da diese 'Wohnraumbeschaffung' ein wirklich schnelles Handeln erfordert hat Herr Rüdiger Klein (Vermieter / Nachbar + beschäftigt beim Ordnungsamt) mich immer gefahren. ÖPNV, oder eben mit dem Rad, funktioniert hier auf dem Dorf in dieser lauschigen Einöde im Landkreis nun wirklich nicht. Bei der immer noch bestehenden mangelnden Anpassung des so vom Amt bestimmten 'angemessenen Wohnraum' war es auch sowieso nicht möglich etwas Passendes zu finden. Herr Klein und meine Person werden der Kreisverwaltung Kusel eine Auflistung der hierbei entstandenen Kosten in den nächsten Tagen übermitteln ...

Wie ich Ihrem [Schriftsatz vom 05.11.2025 und dem beigefügten Schreiben der KV Kusel mit Datum vom 03.11.2025](#) entnehmen konnte teilen Ihnen die Beklagten mit, dass mir in der Vergangenheit sowohl telefonisch als auch schriftlich mitgeteilt wurde, dass eine Übernahme der sog. Wohnungsbeschaffungskosten grundsätzlich möglich ist. Die Rechtsvertretung der Beklagten, also Ihr Kollege Herr Peter Simon, hat bei einem seitens der Sozialgerichtsbarkeit ablehnend bewerteten Verfahren dem Sozialgericht damals mitgeteilt, dass er überhaupt nicht verstehe / wisse was ich als Kläger mit diesen „Wohnraumbeschaffungskosten“ meine. Daraufhin habe ich dem SG und dann (soweit ich mich recht erinnere) ebenso dem LSG RLP eine doch recht umfangreiche Zusammenstellung übermittelt wie oft dieser nach meiner Ansicht zutreffende Sprachgebrauch „Wohnraumbeschaffungskosten“ für die so oftmals beantragten im § 22 Abs. 3 SGB II so benannten 'Wohnungsbeschaffungskosten' in meinem (doch recht einseitigem) Schriftwechsel mit den Beklagten erwähnt wurde. Ebenso wurde bei der KV Kusel gleichzeitig mit dem [Widerspruch](#) gegen diese doch erhebliche Kürzung ein formal korrekter [Antrag auf 'Wohnungsbeschaffungskosten'](#) gestellt. Bis Heute trotz mehrfacher Mahnungen keine Erwiderung. Kein Bescheid ! Ganz normal. Nicht nur in Kusel.

Naja. Was ich damit sagen bzw. schreiben will.

Ganz prinzipiell hat sich bei dem bzw. den Beklagten nichts an der grundsätzlich bestehenden Beugung des Recht und einer Missachtung gesetzlich verpflichtender Vorschriften getan. In meinem bereits erwähntem Schreiben (Seite 1) mit Datum vom 31.08.2025 habe ich Frau Claudia Dürnberger von 'Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)' in Kusel und einen 'Antrag auf Soziale Teilhabe' (welchen ich dann eingereicht habe) angegeben. Auch hier keinerlei Reaktion. Und auch kein Bescheid. Am grundsätzlichen Sachverhalt / Streitpunkt – also der so von mir benannten „Teilhabe (pp)“ – hat sich nichts geändert. Ich bin also weiter genötigt so bestehendes Recht einzufordern . . . Zugegeben: Es fehlen ganz einfach die gesetzlichen Grundlagen. Teilweise liegt das dann auch daran, dass es bei der Umsetzung dieser UN-BRK hierzulande in der BRD noch erhebliche Defizite gibt, um den de facto so ja bestehenden Rechtsnormen zu entsprechen. Gleiches gilt dann ebenso für das Sozialgericht. Obwohl ?! Für Sie gilt doch geltendes Recht. Und da ist letztendlich das BVerfG und in Folge der Gesetzgeber in der Pflicht. Insoweit sehe ich in der Handhabung des Sozialgericht (Verfahrensverschleppung / Verzögerungssrüge) dann auch eindeutig eine Verweigerung des so vom Grundgesetz zugesicherten 'Rechtsweg', also dass die hierbei wirklich auch real zuständige Instanz verhandelt, als gegeben an.

Hochungsvoll + MfG

Arno Wagener